

städtischen landesherrlichen Cassen abgeliefert, bezüglich von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden für dieselben eingezogen.

Sporteln, die in den seither bei dem Großherzoglich Sächsischen Justizamte Ilmenau verhandelten Angelrodaer Rechtsangelegenheiten von demselben bis zum 1. April 1856 liquidirt sind, werden nach jener Zeit von den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Behörden eingezogen und an das Großherzoglich Sächsische Justizamt Ilmenau abgeliefert werden.

Alle bei dem Großherzoglich Sächsischen Justizamte Ilmenau vorhandenen, Angelrodaer Rechtsangelegenheiten betreffenden Acten, Documente, Bücher u., das Hypothekenbuch und die Depositalbestände von Angelroda werden am 1. April 1856 an das Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Justizamt Ilm abgeliefert.

#### Artikel 3.

Die Artikel 7, 8, 9, 10 und 11. des Staatsvertrags vom 23. März resp. 9. April 1850 werden hiermit aufgehoben.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, den 31. Januar 1856.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

(L. S.)

v. Wapdorf.

Rudolstadt, den 12. Januar 1856.

**Fürstl. Schwarzburgisches Ministerium.**

(L. S.)

von Bertrab.